

Leitsatz des Verfassers:

Die anprangernde Veröffentlichung von Schuldnernamen ist unzulässig. Das gilt insbesondere, wenn diese Veröffentlichung auf Grund privater Initiative und wirtschaftlichen Eigeninteresses erfolgt.

OLG Rostock, Urt. v. 7.3.2001 – 2 U 55/00 (rechtskräftig; LG Schwerin), ZIP 2001, 796

Kurzkomentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin (HU)

1. Unter der Internet-Domain „Schuldnerspiegel“ wollte der Verfügungsbeklagte die Namen von Schuldnern veröffentlichen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Ausweislich der vom Beklagten erstellten AGB sollte eine derartige Veröffentlichung lediglich informativen Charakter „über die Abwicklung von Zahlungsverhältnissen“ haben und bloß Auskunft darüber geben, dass der jeweils genannte Schuldner „in dem betreffenden Zahlungsverhältnis als Schuldner und nicht als Gläubiger beteiligt war oder ist.“ In den Schreiben der Beklagten an den Verfügungskläger, den „Kandidaten“ für die Ersteintragung in den Schuldnerspiegel, wurde der Beklagte dagegen deutlicher: Ihm sei in Ergänzung zu den gesetzlichen Änderungen daran gelegen, die allgemeine Zahlungsmoral wirksam zu verbessern; zu diesem Zweck solle auch insbesondere der öffentliche Auftraggeber des Klägers auf die Veröffentlichung eigens hingewiesen werden, um Letzteren von weiteren Aufträgen auszuschließen. Die vom Kläger daraufhin erwirkte einstweilige Unterlassungsverfügung wurde vom LG Schwerin und dem OLG Rostock aufrechterhalten.

2. Das OLG Rostock begründet seine Entscheidung in einer Weise, die eine gewisse Unsicherheit über das gefundene Ergebnis erahnen lässt. Denn zum einen stellt sie auf die anprangernde Aufmachung ab, die aber offenbar durch Hinzufügung differenzierender Hinweise gemildert (oder beseitigt?) werden könnte (ZIP 2001, 796 unter II 2 a. E.). Auch die gerügte Verletzung des Art. 5 GG wird mit einem wenig überzeugenden Zitat aus dem Lüth-Urteil des BVerfG (BVerfGE 7, 210f.) beiseite geschoben – dass nämlich die freie Meinungsäußerung zurücktreten müsse, wenn schutzwürdige Interessen höheren Ranges entgegen stehen; in diesem Kontext wird dem Beklagten vorgehalten, dass sein Internetprojekt „ausschließlich durch private Initiative ausgelöst“ sei, dass er dabei durch Eintragungsgebühren und Werbung finanzielle Interessen verfolge, und dass das vom Staat zur Verfügung gestellte Vollstreckungsinstrumentarium durchaus funktionstauglich sei. Zum anderen wird aus den §§ 915 ff. ZPO, den Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis, hergeleitet, dass eine derartige Veröffentlichung ohne Einwilligung der Schuldner nicht zulässig sei.

3. All dies sind nicht richtig überzeugende Gründe, die selbst, wenn man dem Ergebnis zustimmen wollte, ein unbehagliches Gefühl hinterlassen. Dabei ist zunächst einmal freilich durchaus zutreffend, dass eine anprangernde Veröffentlichung von

Schuldnernamen unzulässig sein muss. Die alte wie jüngere und jüngste Rechtsgeschichte ist voll von entsprechenden Beispielen (vgl. nur *Paulus*, KTS 2000, 240 f.) und in den USA wird etwa die Zulässigkeit, Photos von Ladendieben in dem fraglichen Geschäft öffentlich auszustellen, derzeit zunehmend bejaht. *J. Whitman* hat demgegenüber in einem sehr beachtenswerten Aufsatz (*Yale Law Journal* 107, 1998, 1055) zutreffend darauf hingewiesen, dass die Prangerwirkung deswegen rechtlich verwerflich sein müsse, weil dabei der Sanktionsgeber die Kontrolle über das Ausmaß der Sanktion aus der Hand gebe, da er die Verbreitung einer solchen „shame-sanction“ nicht vorhersehen und lenken kann. Ob diese Nachricht von niemandem oder von tausenden zur Kenntnis genommen wird, macht offensichtlich hinsichtlich der Sanktionsintensität einen enormen Unterschied aus, der aber durch den Sanktionierenden in keiner Weise gesteuert werden kann. Das gilt natürlich umso mehr, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine Veröffentlichung im Internet in Frage steht.

Andererseits ist die Rechtswirklichkeit der Zwangsvollstreckung in weiten Teilen bereits privatisiert – und zwar in einer Weise, die nichts Geringeres als den Bestand des Rechtsstaates nachdrücklich gefährdet (vgl. mit Nachweisen *Paulus*, ZRP 2000, 296). Denn es übernehmen hierzulande kriminelle Elemente durchaus weitflächig (siehe auch Handelsblatt v. 3. 8. 2000, S. 1, 3) das Geschäft der Gerichtsvollzieher, das diese aus Zeitmangel oder allgemeinem Schuldnerschutz nicht vornehmen können. Über diesen, vornehmlich im Recht der Einzelvollstreckung so groß geschriebenen Schuldnerschutz ist in den vergangenen Jahren der Schutz der Gläubiger in den Hintergrund getreten und das, obwohl auch sie grundrechtlich geschützte und gewährleistete Rechte haben. Es ist daher ebenso zwangsläufig wie vorhersehbar, dass dann, wenn der staatliche Mechanismus nicht zum Erfolg verhilft, auf andere Abhilfe gesonnen wird. Nachdem die „Männer in schwarz“ als unzulässig apostrophiert worden sind (LG Leipzig NJW 1995, 3190; LG Bonn NJW-RR 1995, 1515 = ZIP 1996, 122, dazu EWiR § 53 BörsG 1/96, 65 (*Nassall*)), soll es nunmehr auch der Internet-Schuldnerspiegel sein. Die Konsequenzen des Urteils sind daher möglicherweise fatal.

4. Angesichts dieses Befundes gewinnt die Frage gewissermaßen essenzielle Bedeutung, ob sich dem vorliegenden Urteil ein Hinweis entnehmen lässt, ob ein Schuldnerspiegel überhaupt – und wenn ja, wie – rechtlich unbeanstandet geführt werden kann. Sofern sich aus dem Hinweis auf das Schuldnerverzeichnis der §§ 915 ff. ZPO die Vorstellung der Richter entnehmen lassen sollte, dass die Vollstreckungsorgane diesen Spiegel führen sollten, so setzt das naturgemäß einen erheblichen gesetzlichen Änderungsbedarf voraus. Sofern ein derartiges Projekt dagegen von privat geführt werden sollte, muss wohl insbesondere differenziert dargestellt sein, aus welchen Gründen der Schuldner (bis jetzt) nicht geleistet hat; es darf darüber hinaus kein finanzielles Eigeninteresse verfolgt werden; und es muss allgemein (und damit auch von den Richtern) zur Kenntnis genommen werden, dass sich der faktische Zustand der Zwangsvollstreckung in weiten Teilen Deutschlands bereits jetzt schon zu einer Bedrohung fortentwickelt hat.